

Beschluss

Datum 24. Januar 2018
Geschäftsnummer: JL 18 2
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) Produktgruppe Staatsanwaltschaft (I-Nr. 24286) Nachkredit 2017



1 Gegenstand

Nachkredit in Höhe von (gerundet) CHF 2'469'485 für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 57 und Art. 75 Abs. 1 Bst. g
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 160
- Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1), Art. 18 Abs. 1 Bst. g

3 Kreditsumme und Produktgruppe

Voranschlagskredit (Saldo I)	CHF	45'284'508
Nachkredit (gerundet)	CHF	2'469'485
Kompensation (gerundet)	CHF	2'469'485
Produktgruppe Führungsunterstützung (I-Nr. 25148)		

Der Nachkredit kann nach dem provisorischen Abschluss der Buchhaltung für das Jahr 2017 (Konzernversion 1) vollumfänglich innerhalb der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) kompensiert werden.

Die Kompensation erfolgt in der Produktgruppe Führungsunterstützung (Justizleitung). Der Sachaufwand und übrige Betriebsaufwand fiel im Rechnungsjahr 2017 deutlich weniger hoch aus als geplant, dies hauptsächlich im ICT-Bereich. Die Kostenverteilung zwischen dem KAIO und den DIR/STA/JUS erfolgte namentlich in den Bereichen Grundversorgung und HarmTel noch nicht wie geplant. Im Rechnungsjahr 2017 wurden Kosten teilweise noch nicht oder nicht

ganz auf die Nutzer überwältzt. Ferner fielen die Kosten Dritter (u.a. für Lizenzen und im Rahmen von Projekten) nicht so hoch aus wie geplant, oder die Umsetzung und die Rechnungsstellung verschoben sich. Zu einem kleineren Teil sind die Einsparungen auf weitere Gründe zurückzuführen. So musste etwa der Umzug der Stabsstelle der Justizleitung an den Nordring 8 auf Sommer 2019 verschoben werden. Die für Büromobiliar und -geräte eingestellten Mittel wurden deshalb im Rechnungsjahr 2017 nicht bezogen.

4 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Bei den Aufwendungen für die Strafverfolgung und den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen und jungen Erwachsenen handelt es sich um wiederkehrende gebundene Ausgaben i.S.v. Art. 47 und Art. 48 Abs. 2 FLG.

5 Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Der Nachkredit und die Kompensation haben keine Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele der Produktgruppen Staatsanwaltschaft und Führungsunterstützung.

6 Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Die ausgewiesene Saldoverschlechterung wirkt sich voll auf die Finanzbuchhaltung aus. Der Saldo der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) wird nicht überschritten.

7 Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 2017.

8 Begründung

Der Staatsanwaltschaft obliegt u.a. der Vollzug der Strafen und Schutzmassnahmen an Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Im Jahr 2017 kam es in diesem Bereich zu Mehrkosten, die nicht innerhalb der Produktgruppe ausgeglichen werden können. Das Geschäftsvolumen des Kerngeschäfts ist durch die Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) nicht steuerbar. Die dafür notwendigen Ausgaben ergeben sich aus der Erfüllung bundesgesetzlich vorgegebenen Aufgaben (vgl. das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 [JStG; SR 311.1]).

Im Rahmen des Planungsprozesses 2015 analysierte die Justizleitung den Finanzhaushalt der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (JUS) gestützt auf die Ergebnisse der Vorjahre. Die Erkenntnisse wurden ab dem Voranschlag 2016 im Planungsprozess berücksichtigt. Seither budgetiert die Staatsanwaltschaft zurückhaltender, d.h. ohne Bildung von Reserven zum Ausgleich von Schwankungen im Geschäftsvolumen (vgl. Produktgruppenkommentar JUS zum Voranschlag 2016, Laufende Rechnung). Deshalb können Schwankungen in den Fallzahlen sowie die Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis nicht in jedem Fall innerhalb der Produktgruppe ausgeglichen werden.

Im Rechnungsjahr 2017 fielen die Kosten für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen und jungen Erwachsenen rund 20 % höher aus als budgetiert. Grund dafür sind einerseits eine höhere Anzahl Vollzugsfälle, insbesondere kostenintensiver Unterbringungen, andererseits Kostensteigerungen infolge der Umstellung (ausserkantonaler) Vollzugsinstitutionen auf die sogenannte Vollkostenrechnung.

Im Namen der Justizleitung des Kantons Bern

Der Vorsitzende



Dr. Thomas Müller

Der Leiter der Stabsstelle



Frédéric Kohler

Verteiler

- An den Grossen Rat